



Merkblatt

Kleinbeihilfen im Liquiditätshilfeprogramm 2010

Vor dem Hintergrund der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise lässt die EU-Kommission bis zum 31. Dezember 2010 beihilferechtliche Erleichterungen zu. Die möglichen Erleichterungen sind beschrieben in der „Mitteilung der EU-Kommission – Vorübergehender Gemeinschaftsrahmen für staatliche Beihilfen zur Erleichterung des Zugangs zu Finanzierungsmitteln in der gegenwärtigen Finanz- und Wirtschaftskrise“ (ABl. EU Nr. C 16 vom 21. Januar 2009, erweitert auf die Primärproduktion landwirtschaftlicher Erzeugnisse durch die Änderungsmitteilung im ABl. EU Nr. C 261/2 vom 31.10.2009).

Für die Bundesrepublik wurde auf dieser Grundlage die „Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“ vom 26.11.2009 durch die EU-Kommission genehmigt (ABl. EU Nr. C 33 vom 10.02.2010).

Kleinbeihilfen sind den so genannten De-minimis-Beihilfen in ihrer Ausgestaltung sehr ähnlich. Informationen hierzu finden Sie in unserem Merkblatt „Beihilfen“.

1. Übersicht: Erleichterungen im Vergleich zu den De-minimis-Beihilfen

Merkmale	De-minimis-Regel	Kleinbeihilfenregel
Maximale Höhe der Beihilfen	7.500 Euro	15.000 Euro
Zeiträume und Kumulierung für Anrechnung von Beihilfen in der Vergangenheit	De-minimis-Beihilfen des laufenden und der beiden vorangegangenen Kalenderjahre	De-minimis- und Kleinbeihilfen im Zeitraum zwischen dem 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010
Anrechnung auf Folgezeiträume	laufende Anrechnung für den Dreijahreszeitraum	Anrechnung innerhalb des Zeitraumes bis zum 31. Dezember 2010, jedoch führt die Gewährung von Kleinbeihilfen nicht zu einer Vorbelastung bei Beantragung von De-minimis-Beihilfen ab dem 1. Januar 2011
Anwendungsbereich	Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion	Unternehmen der landwirtschaftlichen Primärproduktion
	„Unternehmen in Schwierigkeiten“ (im Sinne der EU-Definition) sind <u>nicht</u> förderfähig	„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind förderfähig, sofern die Schwierigkeiten aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren. Stichtag der Betrachtung ist der 30. Juni 2008

2. Kalkulationsbeispiel

Ein landwirtschaftliches Unternehmen hat seit dem 1. Januar 2008 folgende De-minimis-Beihilfen erhalten:

Jahr	De-minimis-Beihilfe	Kleinbeihilfe
2008	1.000 €	
2009	6.000 €	
2010		
Summe	7.000 €	0 €

Das landwirtschaftliche Unternehmen hat insgesamt De-minimis Beihilfen in Höhe von 7.000 € erhalten. Es kann im Jahr 2010 noch De-minimis-Beihilfen in Höhe von 500 € erhalten und 7.500 € als Kleinbeihilfen. **Alternativ** kann das Unternehmen bis zum 31.12.2010 auch 8.000 € als Kleinbeihilfe erhalten.

3. Informationen über erhaltene Kleinbeihilfen an das Unternehmen

Die Rentenbank als beihilfegewährende Stelle ist verpflichtet, Ihrem Unternehmen zu bescheinigen, dass es eine Kleinbeihilfe erhält.

Zusammen mit dem Darlehensvertrag erhalten Sie deshalb die „Bescheinigung über erhaltene Kleinbeihilfen im Sinne der Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“. In dieser Bescheinigung wird der Subventionswert angegeben. So können Sie genau nachvollziehen, wie viele De-minimis- und Kleinbeihilfen Sie seit dem 1. Januar 2008 erhalten haben und ob der Grenzwert von 15.000 Euro erreicht ist.

4. Pflichten des Unternehmens

Ihr Unternehmen ist verpflichtet, bei der Antragstellung eine Übersicht über die seit dem 01.01.2008 erhaltenen De-minimis- und Kleinbeihilfen vollständig vorzulegen. Dies erfolgt mittels der Beihilfeerklärung im „Antrag auf Zinsverbilligung“.

Die in Abschnitt 3 beschriebene Bescheinigung ist 10 Jahre lang aufzubewahren und auf Anforderung des Bundes oder der bewilligenden Stelle innerhalb einer Woche oder einer festgesetzten längeren Frist vorzulegen. Kommt Ihr Unternehmen dieser Anforderung nicht nach, entfällt rückwirkend die Bewilligungsvoraussetzung und die Subvention zuzüglich Zinsen wird zurückgefordert. Falsche, nicht vollständige oder unterlassene Angaben sind gemäß § 264 StGB als Subventionsbetrug strafbar.

5. Kumulierung

Eine Kumulierung von Beihilfen für **dieselben** Ausgaben ist im Liquiditätshilfeprogramm 2010 ausgeschlossen. Daher müssen Sie im Antrag bestätigen, dass für dieselben Ausgaben keine weiteren Beihilfen beantragt oder erhalten wurden.

Kleinbeihilfen und De-Minimis-Beihilfen für **verschiedene** Ausgaben pro Unternehmen müssen für den Zeitraum vom 1. Januar 2008 und 31. Dezember 2010 addiert werden und dürfen den Höchstbetrag von 15.000 Euro nicht überschreiten.

Der Begriff „Kleinbeihilfen“ nimmt im Rahmen des Liquiditätshilfeprogramms 2010 immer Bezug auf die „Bundesregelung landwirtschaftliche Kleinbeihilfen“.

6. Unternehmen in Schwierigkeiten

„Unternehmen in Schwierigkeiten“ sind im Liquiditätshilfeprogramm 2010 förderfähig, sofern die Schwierigkeiten aus der Finanz- und Wirtschaftskrise resultieren. Stichtag der Betrachtung ist der 30. Juni 2008.

Sofern es sich bei dem antragstellenden Unternehmen gemäß Definition um ein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ handelt, ist eine Selbsterklärung des Unternehmens erforderlich, dass es vor dem 1. Juli 2008 kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ gewesen ist. Hierfür ist das Formular in der Anlage dieses Merkblatts zu verwenden. Ferner ist eine detaillierte Darlegung durch die Hausbank erforderlich, dass das Unternehmen aufgrund der Finanz- und Wirtschaftskrise in Schwierigkeiten gekommen ist. Die Feststellung muss positiv getroffen und begründet werden. Dies kann z.B. durch einen Hinweis auf Einbruch der Nachfrage aufgrund der Besonderheiten der betreffenden Branche, sonstige Schwierigkeiten aufgrund der Finanzkrise, etc. geschehen. Gegebenenfalls kann auch umgekehrt festgestellt werden, dass andere, nicht krisenbegründete Ursachen (z.B. Managementfehler) für die Lage des Unternehmens nicht ersichtlich sind. Die Selbsterklärung und die Stellungnahme der Hausbank sind zusammen mit dem Antrag bei der Rentenbank einzureichen.

Eine Definition von Unternehmen in Schwierigkeiten finden Sie in der „Selbsterklärung des Unternehmens“ auf der nun folgenden Seite dieses Merkblatts.

Erklärung des Antragstellers – kein „Unternehmen in Schwierigkeiten“ vor dem 01.07.2008

1. Definition Unternehmen in Schwierigkeiten

Grundlage für die Definition eines Unternehmens in Schwierigkeiten sind die Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten (veröffentlicht im Amtsblatt der EU, C 244/2 vom 01.10.2004 bzw. VO (EG) Nr. 800/2008 der EU Kommission, „Allgemeine Gruppenfreistellungsverordnung“, veröffentlicht im Amtsblatt der EU, L 214/3 vom 09.08.2008).

Als Unternehmen in Schwierigkeiten gilt, unabhängig von seiner Größe, ein Unternehmen wenn

- a) bei Gesellschaften mit beschränkter Haftung, mehr als die Hälfte des gezeichneten Kapitals verschwunden und mehr als ein Viertel dieses Kapitals während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist,
- b) bei Gesellschaften, in denen mindestens einige Gesellschafter unbeschränkt für die Schulden der Gesellschaft haften, mehr als die Hälfte der in den Geschäftsbüchern ausgewiesenen Eigenmittel verschwunden und mehr als ein Viertel dieser Mittel während der letzten zwölf Monate verloren gegangen ist,
- c) unabhängig von der Unternehmensform die im innerstaatlichen Recht vorgesehenen Voraussetzungen für die Eröffnung eines Insolvenzverfahrens erfüllt sind.

Auch wenn die o.g. Kriterien nicht erfüllt sind, hängt die Beurteilung von den Gesamtumständen des einzelnen Unternehmens ab. Dazu sind die letzten zwei Jahresabschlüsse des Unternehmens bzw. aussagekräftige Unternehmensdaten heranzuziehen.

Zu den typischen Symptomen eines Unternehmens in Schwierigkeiten gehören, unabhängig von den unter a) bis c) genannten Kriterien, steigende Verluste, sinkende Umsätze, wachsende Lagerbestände, Überkapazitäten, verminderter Cash flow, zunehmende Verschuldung und Zinsbelastung sowie Abnahme oder Verlust des Reinvermögenswerts.

Neu gegründete KMU¹ (Unternehmensalter bis zu drei Jahren), gelten nur dann ausnahmsweise als Unternehmen in Schwierigkeiten, wenn die Voraussetzungen des Abschnittes c) erfüllt sind.

2. Erklärung

Hiermit versichere ich / versichern wir, dass mein / unser Unternehmen vor dem 01.07.2008 kein Unternehmen in Schwierigkeiten im Sinne der Leitlinien der Gemeinschaft für staatliche Beihilfen zur Rettung und Umstrukturierung von Unternehmen in Schwierigkeiten ist. Mir / Uns ist bekannt, dass diese Erklärung subventionserheblich im Sinne des § 264 des Strafgesetzbuches in Verbindung mit § 2 des Subventionsgesetzes ist und dass ein Subventionsbetrug strafbar ist.

Ort, Datum

rechtsverbindliche Unterschrift Antragsteller

¹ Kleinstunternehmen, kleine und mittlere Unternehmen, siehe „Merkblatt KMU“